

Stand 06.09.2021

Festlegungen zur Veröffentlichung neuer Spezifikationsversionen

Unabhängige Datenauswertungsstelle nach § 113 Abs. 1b SGB XI

Version 01.0

Inhaltsverzeichnis

1	Definition Erhebungszyklus	3
2	Gültigkeit einer Spezifikationsversion	4
3	Release-Zyklus	5
3.1	Veröffentlichung der Spezifikation	5
3.2	Umsetzung in der Praxis	5
3.3	Veröffentlichung von Service-Releases (optional)	6
3.4	Anwendung in der Praxis und Gültigkeit der Spezifikation	6
4	Übersicht der Fristen	7

Hintergrund

Die Spezifikation der Unabhängigen Datenauswertungsstelle nach § 113 Abs. 1b SGB XI (DAS Pflege) unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung, sodass im laufenden Verfahren Aktualisierungen und Korrekturen (u.a. am Erhebungsinstrument) notwendig werden. Insbesondere Rückmeldungen aus der Praxis liefern wertvolle Anregungen für fachliche und/oder technische Verbesserungen. Darüber hinaus können geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen zu einem Anpassungsbedarf führen.

Der Datenaustausch im Verfahren erfolgt vorwiegend automatisiert über den Webservice (REST-API) der DAS Pflege. Dafür sind in der Praxis bereits diverse Softwaresysteme im Einsatz, die auf Basis der Spezifikation entwickelt werden und die von Änderungen an der Spezifikation betroffen sind. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, Änderungen frühzeitig anzukündigen und einen verbindlichen Zeitrahmen für die Umsetzung festzulegen, sodass auf allen Seiten größtmögliche Planungssicherheit hergestellt werden kann.

In Absprache zwischen dem Qualitätsausschuss Pflege und der DAS Pflege wurde ein Prozess (= „Release-Zyklus“) definiert, der den genannten Anforderungen Rechnung tragen soll. Die Veröffentlichung neuer Spezifikationsversionen bzw. Releases wird künftig nach diesem Prozess erfolgen. Die im Folgenden genannten Daten und Zeiträume sind demnach verbindlich.

1 Definition Erhebungszyklus

Mit dem Ziel, eine feste zeitliche Bezugsgröße zu definieren, wird eine „globale“ Zählung von Erhebungszyklen eingeführt, die alle Erhebungen von Pflegeeinrichtungen zu verbindlichen Stichtagen in einem Halbjahr zusammenfasst. In einem Kalenderjahr gibt es somit immer zwei Erhebungszyklen, mit den Zeiträumen 01.01. bis 30.06. für das erste Halbjahr und 01.07. bis 31.12. für das zweite Halbjahr. Im Registrierungsprozess wählen Pflegeeinrichtungen eine Stichtagskombination, die jeweils einen Stichtag in der ersten und zweiten Jahreshälfte festlegt (bspw. 15.03. und 15.09.). Die Zuordnung der Erhebungen zu den Erhebungszyklen erfolgt über diese Kombination, sodass jede Pflegeeinrichtung bezogen auf ein Kalenderjahr grundsätzlich zwei Erhebungen durchführt. Diese Zuordnung gilt auch in den seltenen Fällen, wenn verbindliche Stichtage aufgrund der Verschiebungen bei Wochenenden oder Feiertagen in das folgende Halbjahr fallen, also für die erste Erhebung eines Jahres nach dem 30.06. bzw. für die zweite Erhebung nach dem 31.12. liegen.

Ursprünglich war es vorgesehen, dass die Zählung der Erhebungszyklen einrichtungsindividuell erfolgt und Pflegeeinrichtungen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt für das Verfahren registrieren, für den ersten verbindlichen Stichtag immer mit der laufenden Nummer 1 beginnen. Dieses Vorgehen wird durch die Zählung nach dem folgenden Schema abgelöst (hier exemplarisch bis Erhebungszyklus 6):

Tabelle 1: Zählung der Erhebungszyklen und zeitlicher Bezug

Erhebungszyklus	Bezug
1	1. Halbjahr 2021
2	2. Halbjahr 2021
3	1. Halbjahr 2022
4	2. Halbjahr 2022
5	1. Halbjahr 2023
6	2. Halbjahr 2023
x + 1	x. Halbjahr 20xx

Die Zählung der Erhebungszyklen beginnt mit der laufenden Nummer 1 für das 1. Halbjahr 2021 und wird für alle folgenden Halbjahre jeweils um 1 inkrementiert. Anhand der laufenden Nummer ist somit zu erkennen, ob es sich bei einem Zyklus um das erste Halbjahr (ungerade Zahl) oder das zweite Halbjahr (gerade Zahl)

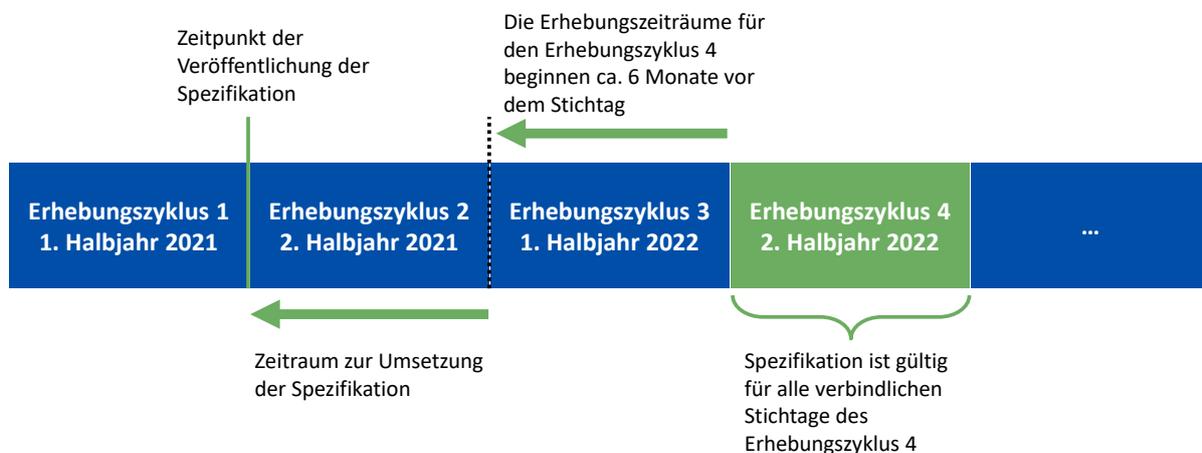
eines Kalenderjahres handelt. Ein Erhebungszyklus gilt dann als komplett abgeschlossen, wenn alle verbindlichen Stichtage (inklusive der sich anschließenden Zeiträume) des entsprechenden Halbjahres abgelaufen sind.

2 Gültigkeit einer Spezifikationsversion

Eine Spezifikationsversion ist immer für mindestens einen Erhebungszyklus nach der Definition im vorherigen Abschnitt gültig. Während eines laufenden Erhebungszyklus sind Aktualisierungen grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um zwingend erforderliche Korrekturen handelt (bspw. bei betriebsverhindernden Mängeln). Alle Erhebungen eines Erhebungszyklus bzw. Halbjahres basieren folglich immer auf der gleichen Spezifikationsversion, was eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Auswertungen vergleichbar und in sich konsistent sind.

In Bezug auf die Gültigkeit der Spezifikationsversionen ist zudem der Umstand zu berücksichtigen, dass Pflegeeinrichtungen bereits ab dem Beginn der Erhebungszeiträume Daten erfassen können. Die Erhebungszeiträume beginnen direkt am Tag nach dem vorherigen Stichtag (ausgenommen bei der ersten Erhebung einer Pflegeeinrichtung), d.h. etwa ein halbes Jahr vor dem eigentlichen Stichtagsdatum. Für Pflegeeinrichtungen, die bspw. zu einem Stichtag am 04.07.2023 (entspricht Erhebungszyklus 6) Daten erheben, muss die Dokumentation auf der für diesen Erhebungszyklus gültigen Spezifikationsversion bereits am 05.01.2023 möglich sein. Zu diesem Zeitraum ist zusätzlich eine Umsetzungsphase einzuplanen, in der die Änderungen implementiert und bei den Anwendern installiert werden. Daraus ergibt sich der Zeitpunkt für die Veröffentlichung neuer Spezifikationsversionen.

Die folgende Abbildung stellt den zeitlichen Verlauf am Beispiel einer Spezifikationsversion dar, die für den Erhebungszyklus 4, d.h. für die zweite Erhebung im Jahr 2022, gültig ist.



Die Umsetzungsphase auf Seiten der Entwickler umfasst einen Zeitraum von 6 Monaten. Der erste mögliche verbindliche Stichtag für den Erhebungszyklus 4 ist der 02.07.2022, sofern Pflegeeinrichtungen diese Stichtagskombination im Rahmen der Registrierung gewählt haben. Unter Berücksichtigung des halbjährigen Erhebungszeitraums für diesen Stichtag und einer Umsetzungsphase von mind. 6 Monaten ergibt sich ein Veröffentlichungstermin für die Spezifikationsversion zum 30.06.2021 und demnach ca. ein Jahr vor dem kalendarischen Beginn des Erhebungszyklus 4. Auf Basis dieser Überlegungen wurde ein Prozess definiert, der im Rahmen von Spezifikationsveröffentlichungen verbindliche Stichtage, Zeiträume und Fristen vorgibt. Dieser Prozess wird im Folgenden als Release-Zyklus bezeichnet.

3 Release-Zyklus

Ein Release-Zyklus beschreibt den kompletten Ablauf von der Entwicklung einer neuen Spezifikationsversion bis zum Einsatz in der Praxis und wird in mehrere Prozessschritte bzw. Phasen unterteilt. Alle Phasen werden während eines Zyklus sukzessive durchlaufen. Ist ein Release-Zyklus abgeschlossen, beginnt direkt der nächste Zyklus.

Folgende Phasen sind vorgesehen:

1. Meldungs- und Entwicklungsphase
2. Umsetzung in der Spezifikation (DAS Pflege)
3. Abstimmung zwischen Auftraggeber und DAS Pflege
4. Veröffentlichung der Spezifikation
5. Umsetzung in der Praxis
6. Veröffentlichung eines oder mehrerer Service-Releases (optional)
7. Anwendung in der Praxis und Gültigkeit der Spezifikation

Die Phasen 1 bis 3 betreffen die Prozesse zwischen dem Qualitätsausschuss Pflege und der DAS Pflege zur Vorbereitung der Veröffentlichung einer Spezifikation. Diese Phasen werden nachfolgend nicht weiter ausgeführt, da für Entwickler und die Anwender der Spezifikation ausschließlich die Phasen 4 bis 7 relevant sind.

Mit jedem Release-Zyklus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Änderungen an der Spezifikation vorzunehmen, dieses ist aber in keinem Fall verpflichtend. Das Ergebnis eines Release-Zyklus besteht somit nicht zwangsweise in einer neuen Spezifikationsversion. Sofern es keine Änderungen gibt, kann eine Version auch über mehrere Erhebungszyklen gültig bleiben. Anstelle einer Veröffentlichung wird lediglich die Gültigkeit der aktuellen Version für mindestens einen weiteren Erhebungszyklus verlängert. Die Fristen und Stichtage sind in beiden Fällen identisch. Im Folgenden werden die Phasen 4 bis 7 detaillierter beschrieben.

3.1 Veröffentlichung der Spezifikation

Die Veröffentlichung von neuen Spezifikationsversionen erfolgt immer an einem der folgenden Termine:

Tabelle 2: Veröffentlichungstermine für neue Spezifikationsversionen

Erhebungszyklus	Veröffentlichungsdatum (spätestens)
1. Halbjahr (ungerade Nr.)	02.01. des Vorjahres
2. Halbjahr (gerade Nr.)	01.07. des Vorjahres

Die Spezifikationsversion wird zu diesen Zeitpunkten auf den Seiten der DAS Pflege veröffentlicht:

<https://www.das-pflege.de/spezifikationen>

Verlängert sich lediglich die Gültigkeit einer Spezifikationsversion, wird diese Information ebenfalls zu den festgelegten Zeitpunkten auf der oben genannten Seite der DAS Pflege kommuniziert.

3.2 Umsetzung in der Praxis

Im Anschluss an die Veröffentlichung haben Entwickler einen Zeitraum von ca. 6 Monaten zur Verfügung, um die neuen Anforderungen in ihren Systemen umzusetzen und im Fall von externer Dokumentationssoftware oder sonstigen Anwendungen auf Seiten der Pflegeeinrichtungen (bzw. Kunden) zu installieren. Die DAS Pflege stellt Entwicklern zum frühestmöglichen Zeitpunkt Testmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen die Umsetzung der Spezifikation validiert werden kann. Bei aller Sorgfalt im Rahmen der Entwicklung neuer Versionen der Spezifikation oder Anpassungen an der technischen Umsetzung, können Fehler nicht gänzlich

ausgeschlossen werden. Sollten in der Umsetzungsphase der neuen Spezifikationsversion Fehler auffallen, dann können diese der DAS Pflege gemeldet werden:

Telefonisch werktags 10-17 Uhr: 0551 789 52 282 oder per E-Mail an support-swa@das-pflege.de

Die Kontaktdaten können auch im Fall von Rückfragen oder sonstigen Anregungen genutzt werden.

3.3 Veröffentlichung von Service-Releases (optional)

Alle gemeldeten Fehler werden von der DAS Pflege systematisch erfasst, bewertet und nach Dringlichkeit eingestuft. Ggf. wird in diesem Zusammenhang auch eine Abstimmung mit dem Qualitätsausschuss Pflege notwendig.

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Service-Releases optional und stellt die Ausnahme dar. Sofern Korrekturen an der bereits veröffentlichten Spezifikation zwingend erforderlich sind, sieht der Release-Zyklus die Möglichkeit vor, maximal 2 Service-Releases während der 6-monatigen Umsetzungsphase zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen von Service-Releases zur Spezifikation erfolgen immer zu den folgenden Terminen:

Tabelle 3: Fristen zur Veröffentlichung von Service-Releases

Erhebungszyklus	1. Service-Release - Datum (spätestens)	2. Service-Release - Datum (spätestens)
1. Halbjahr (ungerade Nr.)	15.03. des Vorjahres	15.05. des Vorjahres
2. Halbjahr (gerade Nr.)	15.09. des Vorjahres	15.11. des Vorjahres

Mit der Festlegung auf verbindliche Fristen soll sichergestellt werden, dass Änderungen in jedem Fall fristgerecht umgesetzt werden können. Da auch auf Seiten der DAS Pflege eine ausreichende Zeitspanne für die Umsetzung eingeplant werden muss, können ausschließlich Meldungen berücksichtigt werden, die spätestens zum 01.05. (1. Halbjahr) oder zum 01.11. (2. Halbjahr) eingehen.

3.4 Anwendung in der Praxis und Gültigkeit der Spezifikation

Die DAS Pflege nimmt ausschließlich Daten an, die den Vorgaben der für den entsprechenden Erhebungszyklus gültigen Spezifikationsversion entsprechen. Um eine fehlerfreie Datenübertragung zu gewährleisten, sollten neue Spezifikationsversionen zum frühestmöglichen Beginn der Datenerhebungen zu einem Erhebungszyklus implementiert sein und dem Anwender zur Verfügung stehen. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Datenerhebung ergibt sich aus dem Beginn des Erhebungszeitraums für den ersten Stichtag eines Erhebungszyklus (d.h. etwa 6 Monate vorher).

4 Übersicht der Fristen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verbindlichen Fristen der Release-Zyklen. Unterschieden werden Veröffentlichungen zu Erhebungszyklen, die entweder das erste oder das zweite Halbjahr umfassen.

Tabelle 4: Überblick über die verbindlichen Termine und Fristen

	Erhebungszyklus 1. Halbjahr (ungerade Nr.)	Erhebungszyklus 2. Halbjahr (gerade Nr.)
Veröffentlichung der Spezifikation (Phase 4)	02.01.	01.07.
Rückmeldungen an die DAS Pflege	01.05. (spätestens)	01.11. (spätestens)
Veröffentlichung von Service-Releases (Phase 6; OPTIONAL)	15.03.; 15.05.	15.09.; 15.11.
Frühester Beginn der Anwendung in der Praxis (Phase 7)	01.07.	01.01. (des Folgejahres)
Beginn der Gültigkeit (für mind. 1 Erhebungszyklus)	01.01. (des Folgejahres)	01.07. (des Folgejahres)